

Bericht an die am 16. März 1889 stattgehabte General-Versammlung der Nordwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller.

Die Aufgabe der Gruppe besteht in der Wahrung der wirthschaftlichen Interessen der Eisen- und Stahlindustrie; sie hat sich daher mit allen Fragen zu beschäftigen, die dieses Gebiet berühren, und muß vorzugsweise der wirthschaftlichen und socialpolitischen Gesetzgebung folgen. In dieser Beziehung nahm in der Periode, welche seit der letzten General-Versammlung verstrichen ist, zunächst das Krankenkassengesetz das Interesse und die Thätigkeit der Gruppe in Anspruch.

In Verbindung mit dem ihr eng befreundeten »Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen« benutzte die Gruppe die Wahrnehmungen, welche seit Emanation des K.-V.-G. vom 15. Juni 1883 gemacht worden sind, um beim Bundesrathe mehrere Abänderungen dieses Gesetzes zu erbitten. Auf den Inhalt dieser, das Resultat einer äußerst gründlichen Commissionsberathung bildenden Denkschrift des Näheren einzugehen, ist hier um so weniger nothwendig, als sie ihrem wesentlichen Inhalte nach in unserm Vereinsorgan »Stahl und Eisen« den Mitgliedern zur Kenntniß gebracht worden ist. Insbesondere wurde eine Regelung des Verhältnisses zwischen den freien Hülfskassen und den Zwangskassen als nothwendig hingestellt. Es ist Thatsache, daß sich die Zwangskassen den freien Hülfskassen gegenüber in einem so entschiedenen Nachtheil befinden, daß die ersteren vielfach vor dem Ruin stehen, wenn nicht Luft und Licht gleicherweise vertheilt wird. Ferner bilden die freien Hülfskassen vielfach Herde socialdemokratischer Bestrebungen, denen gegenüber es die Industrie und die bürgerlichen Gemeinden mit doppelter Bitterkeit empfinden müssen, bezüglich der von ihnen zu unterhaltenden Kassen ungünstiger gestellt zu sein. Durch einen Antrag, die freien Hülfskassen gänzlich aufzuheben, der gewiß einer nicht kleinen Anzahl unserer Mitglieder ganz sympathisch gewesen wäre, würde man nun freilich auch segensreich wirkende Institute, wie Bürgerkrankenladen, Hülfskassen der Kaufleute u. s. w. unmöglich gemacht haben. Es wurde deshalb beschlossen, beim Bundesrathe nur dahin vorstellig zu werden, daß die Berechtigung der freien Hülfskassen, nach welcher die Mitgliedschaft bei denselben von der Zugehörigkeit zu einer Zwangskasse befreit, aufgehoben werde. Damit würde, so glaubte die Commission, welche diesen Antrag einstimmig annahm, Luft und Licht gleich vertheilt werden.

IV.

Ob derselbe zur Annahme gelangt, läßt sich bis heute nicht sagen. Nach officiösen Mittheilungen, die am Anfange des vorigen Jahres durch die Presse gingen, läge es im Plane der Reichsregierung, eine Bestimmung zu treffen, daß die freien Kassen gezwungen werden können, in Zukunft jede versicherungspflichtige Person aufzunehmen.

Auch damit würde man sich gewiß einverstanden erklären können, da gerade das Recht der freien Auswahl der Mitglieder, welches den Hülfskassen zusteht und welches sie in der Art benutzen, daß sie die Zulassung zur Mitgliedschaft an den Nachweis der Gesundheit und an eine feste Altersgrenze knüpfen, den denkbar größten Vortheil, zumal den Ortskrankenassen, gegenüber gewährt.

Den schwersten Feind des Krankenkassenwesens bildet vor wie nach die Simulation, die wirksam zu bekämpfen stets eine schwierige Aufgabe bleiben wird. Auch in dieser Beziehung mangelt es im bisherigen Gesetz an wirksamen Bestimmungen. So fehlt es namentlich an jedem Schutze der Kassen gegen solche Kassenmitglieder, welche sich den Anordnungen der Kassenorgane nicht fügen wollen. Den Kranken, der gegen die Anordnungen des Arztes ausgeht, Wirthshäuser besucht oder durch sonstige Verstöße gegen die Diät durch eigenes Verschulden zum Schaden der Kasse die Heilung seiner Krankheit verzögert, in fühlbarer Weise zu strafen, mangelt es an jeder Handhabe. Zwar verbietet das Gesetz es nicht, auf solche Verstöße Ordnungsstrafen zu setzen, aber diese Befugniß der Kassen ist meist ohne jeden praktischen Werth. Die Ordnungsstrafen von dem Krankengeld in Abzug zu bringen, ist nach den Bestimmungen des Gesetzes nicht gestattet und damit die Vollziehung der Strafen in den meisten Fällen gänzlich unmöglich gemacht. Vorzugsweise kommt dieser Mangel des Gesetzes den Simulanten zu gute. Es erschien daher zwingende Nothwendigkeit, in diesem Punkte Wandel zu schaffen.

Das bezweckte ein von unserer Commission zu § 26 des K.-V.-G. gestellter Antrag, »daß Kassemitgliedern, welche die Kasse durch Betrug schädigen oder den statutarischen Vorschriften über das Verhalten der Mitglieder in Krankheitsfällen zuwiderhandeln, das Krankengeld ganz oder theilweise entzogen werden kann«. Dieser Antrag läßt im Einklang mit dem allgemeinen System des Gesetzes den einzelnen Kassen, je

3